

Produktbeschreibung:
Supported Education
während erstmaliger beruflicher Ausbildung
(PrA, EBA, EFZ) im ersten Arbeitsmarkt

SVA Zürich

IV-Stelle

Erstellt: 18.12.2023
Letzte Änderung: 13.02.2024
Verfasst durch: FEX/KMT

Gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind unter

- Art. 16 IVG, Art. 5 IVW, Art. 5bis IVW, Art. 5ter IVW
- KSBM Kapitel 8, 13

beschrieben.

Kurzbeschrieb

Eine erstmalige berufliche Ausbildung (PrA, EBA, EFZ) wird wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt absolviert (KSBEM 13.1). Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 IVG erfüllt, können Jugendliche und junge Erwachsene mit einem Job Coaching im Rahmen von Supported Education unterstützt werden. Gemäss dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wird ein Job Coaching während der erstmaligen beruflichen Ausbildung dann als Supported Education bezeichnet, wenn der Ausbildungsvertrag zwar von einem IV-Anbieter ausgestellt wird, der praktische Teil der Ausbildung jedoch vollumfänglich in einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt erfolgt (KSBEM 29.7). Zugesprochen wird die Leistung unter Art. 16 IVG (PrA, EBA, EFZ).

Hinweis

Wird der Ausbildungsvertrag von einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt ausgestellt, wird das Job Coaching als Ausbildungsbegleitung bezeichnet.

Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Berufswahl getroffen haben, die grundsätzlich noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. Sie verfügen über die nötige Arbeits- und Leistungsfähigkeit, um eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt zu absolvieren und haben einen Ausbildungsvertrag für eine gesundheitlich angepasste Lehrstelle bei einem IV-Anbieter im Rahmen von Supported Education erhalten.

Ziele

- Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung
- Nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt

Durchführung

- Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt vollumfänglich in einem Betrieb im ersten Arbeitsmarkt. Der Ausbildungsvertrag wird von einem IV-Anbieter des zweiten Arbeitsmarktes ausgestellt, welcher das Lehrverhältnis administrativ abwickelt (u. a. das Ausfüllen der Taggeldbescheinigungen für die Ausgleichskasse) und die Begleitung durch einen Job Coach gewährleistet. Der Lernendenlohn wird durch ein IV-Taggeld abgegolten.

Inhalt

Begleitung während der Ausbildung durch einen Job Coach.

- Der Job Coach steht auch bei gutem Verlauf in regelmässigem Kontakt mit dem Kunden und dem Ausbildungsbetrieb sowie je nach Bedarf mit den weiteren involvierten Personen

Bitte wenden

und Stellen im System (u. a. Behandler, Berufsschule, zuständige Personen der überbetrieblichen Kurse und Eingliederungsfachperson der IV-Stelle).

- Dabei coacht und unterstützt er den Kunden nach individuellem Bedarf im praktischen und schulischen Teil der Ausbildung und leistet Beratung und Unterstützung für den Ausbildungsbetrieb und die anderen involvierten Personen und Stellen im System. Bei Bedarf koordiniert er niederschwellig dessen Hilfeleistungen oder weist auf weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten hin.
- Bei Gefährdung der vereinbarten Ziele erfolgt eine unmittelbare Meldung bei der zuständigen Eingliederungsfachperson der IV-Stelle.
- Im letzten Ausbildungsjahr wird die Suche nach einer gesundheitlich angepassten Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt begleitet.

Dauer

- PrA und EBA zwei Jahre
- EFZ drei bzw. vier Jahre

Berichterstattung

Der Abschlussbericht muss am Ende der Ausbildung eingereicht werden. Die inhaltlichen Bestandteile und der Abgabetermin werden durch die SVA-Berichtsvorlage vorgegeben. Wichtige inhaltliche Bestandteile sind die Zusammenfassung des Ausbildungsverlaufs, die Stellungnahme zur empfohlenen Präsenz und Leistungsfähigkeit bezogen auf den ersten Arbeitsmarkt sowie die weiteren Eingliederungsempfehlungen nach der Ausbildung.